

Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Anpassung

des Nutzungszonenplanes

Planausschnitt 19

Masstab: 1:1000


Stadtplanungsamt, 25.09.2014

Festlegungen

BERNJOBI-Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

Hinweis

Wald



Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV

Öffentliche Auflage vom:
 Publikation im Anzeiger Region Bern am:
 ..

Anzahl Einsprachen:
 Einspracheverhandlung:
 Erfolgreiche Einsprachen:
 Unerledigte Einsprachen:
 Rechtsverwahrungen:
 ..

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:
 Der Stadtpräsident:
 Alexander Tschoppät
 Der Stadtschreiber:
 Dr. Jürg Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.